

28.10.2025

Kleine Anfrage 6645

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

Wie hoch ist der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten der Kreise, kreisangehörigen und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2025?

Noch immer sind Frauen in den Parlamenten von Bund, Ländern und Kommunen deutlich weniger vertreten als Männer. Auf der kommunalen Ebene ist ihre Repräsentanz meist sogar noch geringer als auf Landes- oder Bundesebene. Bei der Kommunalwahl 2020 lag der Anteil der gewählten Frauen in den Räten der kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens bei lediglich 35,3 Prozent, in den Kreistagen bei 33,8 Prozent¹.

Im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wurde angekündigt, den Anteil von Frauen in den Parlamenten „durch eine verfassungsgemäße Änderung des Wahlrechts“ zu erhöhen. Eine Novellierung des Kommunalwahlrechts hätte die Möglichkeit geboten, diese Zielsetzung in konkrete Maßnahmen umzusetzen und so für eine gerechtere Repräsentation von Frauen in den kommunalen Vertretungen zu sorgen. Diese Chance wurde jedoch nicht genutzt. Statt einer verbindlichen gesetzlichen Regelung, die ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sichert, wurde lediglich ein unverbindlicher Appell in das Kommunalwahlgesetz aufgenommen. Seit der Änderung des § 15 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz NRW heißt es dort: „Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.“

Am 14. September 2025 fand die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. Nun gilt es zu überprüfen, ob der gesetzlich verankerte Appell tatsächlich Wirkung entfaltet hat – oder ob er sich als bloß symbolischer Hinweis ohne praktischen Einfluss auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen erweist. Der Anteil der Frauen an den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Mandat in einem kommunalen Parlament lässt jedenfalls keine signifikante Wirkung des Appells erwarten. So betrug der Frauenanteil bei den Wahlen für die Räte in den kreisfreien Städten 35,2 Prozent und bei den Wahlen zu den Kreistagen 32,3 Prozent².

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an politischen Entscheidungsprozessen ist ein zentrales demokratisches Ziel und in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens ausdrücklich verankert. Ein angemessener Frauenanteil in den Kommunalparlamenten ist dabei nicht nur Ausdruck von Repräsentationsgerechtigkeit, sondern auch Voraussetzung für vielfältige Perspektiven und gleichstellungsorientierte

¹ vgl. Drucksachen 17/11742 und 17/11744

² vgl. Drucksache 18/15962

politische Entscheidungen vor Ort. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderem Interesse, wie hoch der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten der kreisfreien Städte nach der Kommunalwahl 2025 ausfällt und ob sich im Vergleich zur Wahl 2020 Veränderungen ergeben haben. Nur auf Grundlage aktueller Daten lässt sich bewerten, ob die im Kommunalwahlgesetz verankerte Aufforderung zur Geschlechterparität eine tatsächliche Wirkung entfaltet hat oder weitergehende gesetzgeberische Schritte erforderlich sind, um die politische Repräsentanz von Frauen in den kommunalen Vertretungskörperschaften nachhaltig zu stärken.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Welches Geschlecht hatten nach Kenntnis der Landesregierung die Personen jeweils, die bei der Kommunalwahl 2025 in Nordrhein-Westfalen in ein kommunales Parlament (also Rat einer kreisfreien Stadt, Bezirksvertretung in einer kreisfreien Stadt, Kreistag oder Rat einer kreisangehörigen Stadt) gewählt wurden (bitte nach Geschlecht, Parlamentsform und Gebietskörperschaft aufschlüsseln)?
2. Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den Parteien und Wählergruppen im Hinblick auf den Frauenanteil unter den gewählten Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften?
3. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus den Ergebnissen der Kommunalwahl 2025 im Hinblick auf die Wirksamkeit des Appells in § 15 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes NRW zur Förderung der Geschlechterparität?
4. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der anhaltend ungleichen Repräsentanz von Frauen in den Kommunalparlamenten die Notwendigkeit, die bloße Aufforderung zur Geschlechterparität durch verbindliche gesetzliche Regelungen – etwa in Form eines Paritätsgesetzes – zu ersetzen?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung bestehender Gleichstellungsmaßnahmen, Mentoring- oder Nachwuchsprogramme auf die politische Repräsentanz von Frauen in den Kommunalparlamenten?

Anja Butschkau